

Augen auf...

Hinschauen und schützen



Maßnahmen zur Prävention

von sexuellem Missbrauch und Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
und an erwachsenen Schutzbefohlenen

DOMINIKANER-PROVINZ
TEUTONIA





Augen auf...

Liebe Mitbrüder,

Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens: Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur. Dies alles ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich im seelsorglichen Kontakt mit Mitbrüdern unserer Provinz sicher fühlen können.

Wir sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, mit denen wir in einem seelsorglichen Kontakt stehen. Um dieser Verantwortung nachzukommen, hat das Provinzkoncil unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt eingeführt, die in dieser Verfahrensanweisung dokumentiert sind. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt nachgegangen wird, sondern dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt. So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch. Aus diesem Grund werden alle Mitbrüder so geschult, dass sie ein Basiswissen und eine Sensibilität für die Thematik entwickeln.

Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.

Wir bitten Euch, diese Verfahrensanweisung aufmerksam zu lesen. Sie ist ein Ausdruck unseres Selbstverständnisses.

Helft mit und seid aufmerksam, um Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene besser vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen!

fr. Hans Albert Gunk op
Präventionsbeauftragter

fr. Peter Kreutzwald op
Provinzial



III

Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

Als Dominikaner wollen wir den Menschen, mit denen wir in unserem seelsorglichen Dienst zu tun haben, Lebensräume bieten, in denen sie gut behandelt und als einzigartige Persönlichkeiten wahrgenommen werden.

Daher sollen unsere Einrichtungen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den Mitbrüdern. Unter den Brüdern soll ein Klima der Achtsamkeit herrschen, so dass der bestmögliche Schutz vor Gewalt, vor Formen der sexualisierten Gewalt oder auch des sexuellen Missbrauchs gegeben ist.

Mit der Selbstverpflichtung engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen.

Alle Mitbrüder der Dominikaner-Provinz Teutonia unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.

Alle Mitbrüder, die mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Schutzbefohlene im Sinne der §§ 174 und 225 StGB) arbeiten, haben zusätzlich eine Selbstauskunft abzugeben.

Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft sind dieser Verfahrensanweisung als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitbrüder sind verpflichtet, dem Provinzial alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Durch das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 1952; Anlage 1) ist § 30a neu in das BZRG eingefügt worden. Gemäß § 30a Abs. 1 BZRG wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - A. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
 - B. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - C. eine Tätigkeit, die einer in Buchstabe B vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Gemäß § 30a Abs. 2 BZRG hat derjenige, der einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die obigen Voraussetzungen vorliegen. Die Vorschrift ist am 01.05.2010 in Kraft getreten. Intention des Gesetzgebers war es, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Personen, die kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis zu schaffen, das alle einschlägigen strafrechtlich relevanten Eintragungen enthält und über den Inhalt des „normalen“ Führungszeugnisses hinausgeht.

Schulungen

Im Rahmen des Schutzkonzeptes spielen die Aufklärung und Information der Mitbrüder über die Prävention von sexuellen Übergriffen und anderen Formen der Gewalt eine zentrale Rolle. Es ist notwendig, dass alle Mitbrüder entsprechend ihres Aufgabenfeldes sensibilisiert werden.

Die Schulungen können entweder auf Konventsebene durchgeführt werden, oder die Brüder können an Schulungen anderer Einrichtungen teilnehmen.

Alle fünf Jahre ist eine Auffrischung oder Vertiefung notwendig.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von:

angemessener Nähe und Distanz	Strategien von Täterinnen und Tätern	Psychodynamiken der Opfer
Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen	Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen	eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
Kommunikations- und Konfliktfähigkeit	notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen	sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

Eine Grundschulung im Umfang von 8 Unterrichtsstunden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist für alle Mitbrüder verbindlich. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits die Schwerpunkte. Der Provinzial kann gebrechliche und pflegebedürftige Brüder von dieser Verpflichtung dispensieren.

Ein erweiterter Schulungsumfang von 16 Unterrichtsstunden ist für alle Mitbrüder verbindlich, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sowie für Obere und die in der Ausbildung tätigen Mitbrüder. Sie werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Was tun wenn?

Was tun bei der Vermutung, eine Person sei Opfer sexueller Gewalt?

- **Ruhe bewahren**
- **wahrnehmen & dokumentieren:** Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Keine eigenen Befragungen durchführen. Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **besonnen handeln:** Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- **weiterleiten:** Die von der Dominikaner-Provinz Teutonia beauftragte externe Ansprechperson für sexuellen Missbrauch informieren. Sie ist Herrin des Verfahrens und bestimmt das weitere Vorgehen.

Was tun, wenn eine Person von sexueller Gewalt oder Miss-handlungen berichtet?

- **Ruhe bewahren**
- **wahrnehmen & dokumentieren:** Zuhören und Glauben schenken. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren. Keine Information an den potentiellen Täter.
- **weiterleiten:** Die von der Dominikaner-Provinz Teutonia beauftragte externe Ansprechperson für sexuellen Missbrauch informieren. Sie ist Herrin des Verfahrens und bestimmt das weitere Vorgehen.

Selbstverpflichtungserklärung

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde eines jeden einzelnen Menschen in meiner Tätigkeit innerhalb meiner Einrichtung.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Personen nach Kräften vor körperlichen und seelischen Schäden, vor Missbrauch und Gewalt jeglicher Art.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meiner Arbeitsumgebung bewusst wahrzunehmen. Nehme ich Formen der Grenzverletzungen wahr, dann werde ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen einleiten. Dabei bin ich mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bewusst und suche den Kontakt mit dem/der von der Dominikaner-Provinz Teutonia benannten Missbrauchsbeauftragten.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung gegenüber den mir anvertrauten Personen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche/zivilrechtliche und/oder kirchenrechtliche Folgen hat.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme diese in Anspruch. Aufgaben und Kontaktdaten des/der externen unabhängigen Missbrauchsbeauftragten ebenso wie des Präventionsbeauftragten sind mir mitgeteilt worden.
8. Die im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigten Informationen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Dominikaner-Provinz Teutonia habe ich zur Kenntnis genommen und wurde über ihre verbindliche Anwendung in der Dominikaner-Provinz Teutonia informiert.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname

Ort und Datum, Unterschrift

Selbstauskunft

Zusätzlich zu unterzeichnen von Mitbrüdern, die regelmäßig mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Oberen umgehend mitzuteilen.

Name, Vorname

Ort und Datum, Unterschrift